

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
37.2014	1 - 11	6033.15

Studienbüro

24.07.2014

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Internationales Bauwesen
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-BI)**

vom 22. Juli 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 251), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013; lfd. Nr. 23; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Internationales Bauwesen soll geeigneten Studierenden mit mindestens abgeschlossener Bachelorausbildung eine besondere Qualifizierung für die Bearbeitung von internationalen Bauaufgaben vermitteln.
- (2) ¹Das Studium baut auf den in einem Bachelor- oder Diplomstudium Bauingenieurwesen erworbenen Fähigkeiten auf. ²Die Studierenden sollen befähigt werden, durch eine effektive Verbindung vertiefter Kenntnisse unterschiedlicher technischer, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Disziplinen vielschichtige Planungs- und Ausführungsaufgaben auch im Ausland zu lösen. ³Hiermit verbunden ist die Befähigung zur Übernahme von Führungsaufgaben.
- (3) Das Bauingenieurwesen umfasst ein außerordentlich breites Aufgabenfeld. Um die für eine erfolgreiche Bearbeitung internationaler Projekte erforderliche Ausbildungstiefe in den unterschiedlichen Fachrichtungen zu erreichen, werden zwei Studienrichtungen angeboten: Allgemeines Bauwesen und Konstruktiver Ingenieurbau.
- (4) ¹Neben den technischen, juristischen und wirtschaftlichen Kenntnissen werden im Studium auch übergreifende Qualifikationen wie soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt. ²Die Studierenden erwerben so die Fähigkeit, in der Gruppe erfolgreich zu arbeiten oder eine Arbeitsgruppe zu führen. ³Englischsprachige Lehrveranstaltungen sollen bei deutschen Studierenden die Sprachkenntnisse in Englisch erweitern und ausländischen Studierenden das Studium in Deutschland erleichtern.
- (5) ¹Integraler Bestandteil des Studiums ist ein durch Lehrveranstaltungen begleitetes Auslandspraktikum im dritten Semester. ²Es soll in der Regel im Rahmen eines Auslandssemesters an einer Partnerhochschule absolviert werden, in dessen Rahmen auch die Masterarbeit angefertigt wird.
- (6) Das Studium ist so ausgelegt, dass sich Berufsmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen, im höheren öffentlichen Dienst und in einer selbständigen Tätigkeit im In- und Ausland eröffnen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Internationales Bauwesen sind:
 - 1.1 der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
oder
 - 1.2 der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines mindestens 180 Leistungspunkte und mindestens sechs Studiensemester umfassenden, abgeschlossenen Studiums einer verwandten Fachrichtung oder eines gleichwertigen Abschlusses und
und
 2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und gleichwertiger anderer Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1.2 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 bzw. Art. 63 BayHSchG.
- (3) ¹Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für die weniger als 210 Leistungspunkte (jedoch mindestens 180 Leistungspunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studi-

enangebot der Technischen Hochschule Nürnberg. ²Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und/oder Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.

- (4) ¹Ergibt sich bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß Abs. 1 Ziffer 1.2, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse fehlen, so können sie unter der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module oder Fächer zugelassen werden. ²Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind zusätzlich zu den nach Abs. 3 zu erbringenden fehlenden Leistungspunkten bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (5) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht nach den Kriterien gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung bereits zugelassen werden, aber ihre vorläufige studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung aufgrund der vorläufigen Durchschnittsnote nachgewiesen haben, werden nur unter dem Vorbehalt zum Studium zugelassen, dass
1. sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit alle zum berechtigenden Abschluss benötigten Studien- und Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit erfolgreich abgeleistet, eine vorläufig ermittelte Durchschnittsnote von mindestens 2,5 erzielt und die Abschlussarbeit bereits abgegeben haben und
 2. dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis 20. Juni ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 in dem berechtigenden Abschluss oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 35 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin ausweist, nachweisen können.

Werden die gem. Ziff. 1 und 2 geforderten Nachweise nicht fristgerecht geführt, erlischt die vorläufige Zulassung.

§ 4

Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind das Abschlusszeugnis und die Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien) beizufügen.
- (4) ¹Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. ²Sie gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 35 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin nachweist.
 - b) der Nachweis der den Kriterien unter Buchst. a) entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 i.V.m. Art. 63 BayHSchG.

- (5) ¹Soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach Abs. 3 vorzulegenden Zeugnissen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen. ³Die Auswahlkommission stellt die vorläufige studiengangsspezifische Eignung fest, wenn
- a) die vorläufige Durchschnittsnote 2,5 oder besser ist und
 - b) zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits 160 ECTS-Leistungspunkte von 210 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 ECTS-Leistungspunkte von 180 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachgewiesen werden können.
- (6) ¹Bewerber/Bewerberinnen mit einer mehrjährigen einschlägigen Berufstätigkeit nach dem ersten qualifizierten Hochschulabschluss und einem Prüfungsgesamtergebnis zwischen 2,6 und 3,0 erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Aufnahmegespräch. ²Das Aufnahmegespräch dauert 20 Minuten. ³Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind die dem Bauingenieurwesen zugrunde liegenden Fachgebiete Baubetrieb, konstruktiver Ingenieurbau, Wasser- und Umwelttechnik sowie Verkehrswesen. ⁴Hierbei muss der Bewerber/die Bewerberin die Fähigkeit erkennen lassen, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende technische Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darstellen und diskutieren zu können. ⁵Das Aufnahmegespräch wird von mindestens zwei Personen, die zur Abnahme von Hochschulprüfungen gemäß § 3 Abs. 6 RaPO befugt sind und von denen mindestens eine Person Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt, bewertet. ⁶In jedem der in Satz 3 genannten vier Themengebiete sind jeweils 5 Punkte erreichbar. ⁷Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn von 20 zu erwerbenden Punkten mindestens 14 erworben und damit das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde. ⁸Die studiengangsspezifische Eignung gilt mit Bestehen des Aufnahmegesprächs als nachgewiesen.
- (7) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (8) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen, die Namen der Bewerber/Bewerberinnen, die Themen des Aufnahmegesprächs sowie dessen Bewertung und Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (9) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen i.d.R. innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben. Im Falle einer Teilnahme am Aufnahmegespräch nach Abs. 6 verlängert sich dieser Zeitraum um drei Wochen.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit.
- (2) ¹In den ersten beiden Semestern werden Lehrinhalte vermittelt. ²Das dritte Semester beinhaltet ein durch Lehrveranstaltungen begleitetes Praktikum im Umfang von mindestens 240 Arbeitsstunden, das im Ausland zu absolvieren ist, sowie die Anfertigung der Masterarbeit.

- (3) Bei der Bewerbung ist mit der Anmeldung im Online-Bewerber-Portal eine Studienrichtung verbindlich zu wählen. Eine Bewerbung für zwei Studienrichtungen oder zwei Bewerbungen für unterschiedliche Studienrichtungen während eines Bewerbungszeitraums sind nicht möglich.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen

- (1) ¹Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, sowie die Verteilung der Leistungspunkte nach ECTS sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (3) Die in den Anlagen für ein Modul ausgewiesenen Leistungspunkte sind erst erzielt, wenn alle Teilprüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (4) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (5) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind die Module oder zugeordneten Fächer, die einzeln oder als Modul alternativ angeboten werden. ⁴Die gewählten Wahlpflichtmodule werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (6) Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 7

Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden und der Leistungspunkte je Modul und Studiensemester, die Art und Ort der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen,
 2. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 3. die Dauer der einzelnen Prüfungen,
 4. den Ausbildungsplan für das Praktikum
 5. die Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer,
 6. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen,
 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 9

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung selbstständig und methodisch auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Die Aufgabenstellung soll dem Niveau der Inhalte des Studiums entsprechen.
- (2) ¹Der Aufgabensteller/die Aufgabenstellerin legt das Thema der Masterarbeit und den Abgabetermin fest. ²Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in vier Monaten fertig gestellt werden kann. ³Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf neun Monate nicht überschreiten. ⁴Die Masterarbeit ist im Fakultätssekretariat einfach in gebundener Ausfertigung und in einer digitalen Fassung abzugeben.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des zweiten Studienseesters begonnen werden. ²Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist das Erreichen von mindestens 25 Leistungspunkten.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer, mit Zustimmung beider Prüfenden auch in einer anderen Sprache verfasst werden.

§ 10

Förderung der Forschungskompetenz

- (1) ¹Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses besteht für die Studierenden die Möglichkeit zur Wahl des Kompetenzfeldes Forschung, welches die Promotionsfähigkeit erhöhen soll. ²Für Bewerberinnen oder Bewerber, die dieses Kompetenzfeld wählen wollen, gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber müssen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des ersten Semesters einen schriftlichen Antrag zur Wahl des Kompetenzfeldes Forschung an die Prüfungskommission richten.
- (3) ¹Sie müssen mit ihrem Antrag die individuelle Ausgestaltung des Kompetenzfeldes in einer schriftlichen Projektskizze darlegen und der Prüfungskommission ergänzend zur Genehmigung vorlegen. ²Die Projektskizze beinhaltet eine Erläuterung der geplanten Untersuchungen im Umfang von etwa einer DIN A4-Seite. ³Sie wird begleitet durch schriftliche Stellungnahmen von zwei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, welche die für das Kompetenzfeld Forschung zugelassenen Studierenden während des gesamten Masterstudiums als Mentoren betreuen.
- (4) ¹Ferner müssen die Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Antrag Pflichtmodule in einem Umfang von zehn Leistungspunkten im ersten Semester und zehn Leistungspunkten im zweiten Semester benennen, die zugunsten des Kompetenzfeldes Forschung abgewählt werden. ²Die abzuwählenden Module müssen von dem vorgesehenen Betreuer / der vorgesehenen Betreuerin des Forschungsprojekts schriftlich genehmigt werden.

(5) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Anträge nach folgenden Kriterien:

- a) Prüfungsgesamtergebnis in dem berechtigenden Abschluss;
- b) Stellungnahmen der Professoren bzw. Professorinnen nach Abs. 3 Satz 3;
- c) Qualität und Umsetzbarkeit der Projektskizze.

²Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung für das Kompetenzfeld Forschung. ³Die Bewerberinnen und Bewerber werden i. d. R. bis spätestens zwei Wochen nach der Entscheidung der Prüfungskommission schriftlich über das Ergebnis informiert.

(6) ¹Die abgewählten Module, die Themen der Ingenieurwissenschaftlichen Studien 1 und 2, das Praktikum und das Thema der Masterarbeit sollen in einem sinnvollen fachlichen Zusammenhang zueinander stehen, welcher durch die Mentoren zu überwachen ist. ²Bei der Durchführung der Ingenieurwissenschaftlichen Studien 1 und 2 werden die Studierenden von den Mentoren im Modul M13 „Wissenschaftliches Arbeiten“ betreut. ³Das Kompetenzfeld Forschung kann in jedem Semester begonnen werden.

(7) ¹Studierende des Kompetenzfeldes Forschung sollen das Praktikum in einem Ingenieurbüro, einem Labor, einem Institut oder einer vergleichbaren, mit ingenieurwissenschaftlichen Aufgaben betrauten Einrichtung absolvieren. ²Über die Tätigkeiten während des Praktikums ist den Mentoren ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

(8) ¹Im Zuge der Studienleistung Ingenieurwissenschaftliche Studie 2 müssen die Studierenden als Prüfungsleistung ihre Untersuchungsergebnisse im Kompetenzfeld Forschung in einem vollständig zweisprachig in Deutsch und Englisch erstellten wissenschaftlichen Aufsatz darlegen. ²Der Fachaufsatz ist fakultätsöffentlich in einem Vortrag zu präsentieren und zu verteidigen. ³Die Bewertungen von Aufsatz und Vortrag bilden mit einer Gewichtung von 70/30 die Endnote der Studienleistung Ingenieurwissenschaftliche Studie 2.

§ 11

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

§ 12

Einzelnoten und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der lt. Anlage gewichteten Teilprüfungen.
- (2) ¹Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden. ²Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung. ³Im Falle eines nichtbestandenen Wahlpflichtmoduls ist das einmal gewählte zu wiederholen.
- (3) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.
- (4) Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.
- (5) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

§ 13

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 14

Akademischer Grad

¹Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2014 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2014 im Masterstudiengang Internationales Bauwesen aufnehmen.
- (2) Studierende des Masterstudiengangs Internationales Bauwesen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. Der Antrag auf Wechsel kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters beantragt werden.
- (3) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Bauwesen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-BI) vom 12. März 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011 lfd. Nr. 28, www.th-nuernberg.de) fort; im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 08. April 2014, dem Einvernehmen des Bayer. Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 20. Mai 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 22. Juli 2014.

Nürnberg, 22. Juli 2014

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 37, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 24. Juli 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

 Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Internationales Bauwesen,
Studienrichtung Allgemeines Bauwesen

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der LV	Art der Prüfung 1)	Zulas-sungs-vorausss.	End-noten bildend	Leis-tungs-Punkte
Kompetenzfeld Soziales							
M1	Führungskompetenz						5
M1.1	Personalführung	2	SU, Ü	schrP;Kol	nein	ja	2
M1.2	Moderation und Teamarbeit	2	SU, Ü	schrP;Kol	nein	ja	3
Kompetenzfeld Sprachen							
M2	Sprachen						5
M2.1	Technisches und Verhandlungs-Englisch	2	SU, Ü	schrP;mdlP	nein	ja	3
M2.2	Sprache nach Wahl	2	SU, Ü	schrP;mdlP	nein	ja	2
Kompetenzfeld Projektmanagement							
M3	Operations Research						5
M3.1	Bewertungs- und Optimierungsverfahren	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3
M3.2	Stochastik, Risikoanalyse	2	SU, Ü				2
M4	Projektleitung						5
M4.1	Controlling / Quantity Surveying	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3
M4.2	Qualitätsmanagement	2	SU, Ü				2
Kompetenzfeld Wirtschaft und Recht							
M5	Bauwirtschaft						5
M5.1	Internationale Baufinanzierungsmodelle	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	2
M5.2	Internationaler Baumarkt	2	SU, Ü				3
M6	Internationales Baurecht						5
M6.1	Internationales Bauregelwerk	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	2
M6.2	Europäisches Bauvergabe- und -vertragswesen	2	SU, Ü				3
Kompetenzfeld Allgemeines Bauwesen							
M7	Geotechnische Verfahren und Berechnungsmethoden	4	SU, Ü	schrP	nein	ja	5
M8	Ressourcenschonendes Bauen						5
M8.1	Life Cycle Analysis	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3
M8.2	Nachhaltigkeit	2	SU, Ü				2
M9	Spezielle Bauweisen in Stahlbeton						5
M9.1	Bauwerke aus Massenbeton	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3
M9.2	Stahlbeton-Fertigteilbau	2	SU, Ü				2
M10	Ingenieurbauwerke						5
M10.1	Brückenbau	2	SU, Ü	schrP	ja ²⁾	ja	3
M10.2	Seil- und Glagtragwerke	2	SU, Ü				2
M11	Wasserwirtschaft						5
M11.1	Wasserressourcen-Management	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3
M11.2	Gewässerausbau	2	SU, Ü				2
M12	Verkehrswesen						5
M12.1	Volkswirtschaftliche Aspekte des Verkehrs	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3
M12.2	Intermodale Schnittstellen im Verkehr	2	SU, Ü				2
Kompetenzfeld Forschung (auf Antrag wählbar)							
M13	Wissenschaftliches Arbeiten						20
M13.1	Ingenieurwissenschaftliche Studie 1	2	AS	Kol	nein	ja	10
M13.2	Ingenieurwissenschaftliche Studie 2	2	AS	WA,Kol	nein	ja	10
Kompetenzfeld Auslandserfahrung							
M14	Auslandsaufenthalt						30
M14.1	Seminar zum Auslandspraktikum	2	S	Kol; PStA	nein	ja	2
M14.2	Praktikum		Pr			nein	8
M14.3	Masterarbeit			MA		ja	20
	SWS	50		Leistungspunkte			90

Anlage 2

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Internationales Bauwesen,
 Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der LV	Art der Prüfung 1)	Zulas-sungs-voraus-s.	End-noten bildend	Leis-tungs-punkte
Kompetenzfeld Soziales							
M1	Führungskompetenz						5
M1.1	Personalführung	2	SU, Ü	schrP;Kol	nein	ja	2
M1.2	Moderation und Teamarbeit	2	SU, Ü	schrP;Kol	nein	ja	3
Kompetenzfeld Sprachen							
M2	Sprachen						5
M2.1	Technisches und Verhandlungs-Englisch	2	SU, Ü	schrP;mdlP	nein	ja	3
M2.2	Sprache nach Wahl	2	SU, Ü	schrP;mdlP	nein	ja	2
Kompetenzfeld Projektmanagement							
M3	Operations Research						5
M3.1	Bewertungs- und Optimierungsverfahren	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3
M3.2	Stochastik, Risikoanalyse	2	SU, Ü				2
M4	Projektleitung						5
M4.1	Controlling / Quantity Surveying	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3
M4.2	Qualitätsmanagement	2	SU, Ü				2
Kompetenzfeld Wirtschaft und Recht							
M5	Bauwirtschaft						5
M5.1	Internationale Baufinanzierungsmodelle	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	2
M5.2	Internationaler Baumarkt	2	SU, Ü				3
M6	Internationales Baurecht						5
M6.1	Internationales Bauregelwerk	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	2
M6.2	Europäisches Bauvergabe- und -vertragswesen	2	SU, Ü				3
Kompetenzfeld Konstruktiver Ingenieurbau							
M7	Geotechnische Verfahren und Berechnungsme-thoden	4	SU, Ü	schrP	nein	ja	5
M9	Spezielle Bauweisen in Stahlbeton						5
M9.1	Bauwerke aus Massencement	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3
M9.2	Stahlbeton-Fertigteilebau	2	SU, Ü				2
M10	Ingenieurbauwerke						5
M10.1	Brückenbau	2	SU, Ü	schrP	ja ²⁾	ja	3
M10.2	Seil- und Glasragwerke	2	SU, Ü				2
KI1	Numerische Methoden in der Tragwerksplanung						5
KI1.1	Numerische Methoden in der Baustatik	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3
KI1.2	Nichtlineare Berechnungsverfahren	2	SU, Ü				2
KI2	Modellbildung						5
KI2.1	Tragwerke und Modellbildung	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3
KI2.2	Anwendung der FEM in der Tragwerksplanung	2	SU, Ü				2
KI3	Baudynamik und Stabilität						5
KI3.1	Baudynamik und erdbebensicheres Bauen	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3
KI3.2	Stabilität von Stab- und Flächentragwerken	2	SU, Ü				2
Kompetenzfeld Forschung (auf Antrag wählbar)							
M13	Wissenschaftliches Arbeiten						20
M13.1	Ingenieurwissenschaftliche Studie 1	2	AS	Kol	nein	ja	10
M13.2	Ingenieurwissenschaftliche Studie 2	2	AS	WA,Kol	nein	ja	10
Kompetenzfeld Auslandserfahrung							
M14	Auslandsaufenthalt						30
M14.1	Seminar zum Auslandspraktikum	2	S	Kol; PStA	nein	ja	2
M14.2	Praktikum		Pr			nein	8
M14.3	Masterarbeit			MA		ja	20
	SWS	50		Leistungspunkte			90

Erläuterungen der Abkürzungen:

AS = Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten
Kol = Kolloquium
LV = Lehrveranstaltung
MA = Masterarbeit
mdIP = mündliche Prüfung
Pr = Praktikum
S = Seminar
schrP = schriftliche Prüfung
StA = Studienarbeit
SU = seminaristischer Unterricht
SWS = Semesterwochenstunden
Ü = Übung
WA = wissenschaftlicher Aufsatz
, = und (Anlagen, Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)
/ = oder (Anlagen, Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)
; = und/oder (Anlagen, Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)